

Anlage 1
DS 2519/24

Dezernat Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung
Der Beigeordnete

DS 2519/24 – Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2025
hier: Fortschreibung zu den Festlegungen zur Haushaltsdurchführung 2025

Die DS 2519/24 einschließl. die der DS beigefügte Übersicht über die Bewirtschaftungssperren wurde am 15.01.2024 in nicht öffentlicher Sitzung dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zur Information übergeben.

In Auswertung der Sitzung erfolgte eine nochmalige Prüfung der in Bezug auf die Durchführung des Haushaltes 2025 verfügten Festlegungen zu den Bewirtschaftungssperren.

Die Fortschreibungen bzw. die Neubewertung fußt dabei insbesondere auf den zwischenzeitlich vorliegenden neuen Informationen zum Kommunalen Finanzausgleich 2025 gem. Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 09.01.2025 (hier eingegangen am 16.01.2025). Danach erging ein *teilweise vorläufiger Festsetzungsbescheid zum KFA 2025* für die Stadt.

Im Dezember 2024, nach Erstellung der Festlegung zur Haushaltsdurchführung 2025, wurden durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die ersten Modellberechnungen für die Schlüsselzuweisung 2025 veröffentlicht. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung des Landes ergibt sich für die Stadt Erfurt nunmehr auf Grundlage des *vorläufigen Festsetzungsbescheides* eine Mehreinnahme in Höhe von rd. 7,3 Mio. EUR bei der Schlüsselzuweisung. Im Januar 2025 wurde bereits die erste Rate an die Stadt Erfurt gezahlt.

Gleichzeitig sieht sich die Finanzverwaltung in Pflicht, auch auf die Risiken für den Haushaltsplan 2025 hinzuweisen, die im Wesentlichen in den noch nicht bekannten finanziellen Auswirkungen aus den Tarifverhandlungen zum TVöD sowie in den zum Teil über den NTHH 2025 noch nicht abgedeckten zusätzlichen Sozialausgaben begründet sind. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftungssperren ein internes Instrument zur Haushaltsführung ohne rechtsverbindliche Außenwirkung darstellen.

Vor dem Hintergrund erfolgte eine Prüfung der Notwendigkeit und Anpassung der Bewirtschaftungssperren.

Die Änderungen erfolgten weiterhin zum einen auf Basis der zwischenzeitlich eingegangenen Freigabeanträge aus der Kulturdirektion und zum anderen durch den Abgleich mit den Vorjahresergebnissen.

Die **Übersicht der Bewirtschaftungssperren bzw. deren Fortschreibung** kann der Anlage 2 entnommen werden.